



Nr. 26

Schwyz, 30. Juni 2021

Volksschulen und Sport:

Weiterentwicklung der Sekundarstufe I im Kanton Schwyz

1. Ausgangslage

Am 20. September 2012 setzte der Erziehungsrat die Projektgruppe «Reform Sekundarstufe I» ein. In dieser Gruppe wurden mehrere neue Sekundarschulmodelle, Lernlandschaften, eine zusätzliche Leistungsstufe und die spezielle Gestaltung des letzten obligatorischen Schuljahres diskutiert. Diese Konzepte wurden von der Gruppe jedoch nicht als Entwicklungsmöglichkeiten für den Kanton Schwyz in Betracht gezogen.

Am 23. September 2015 wurde die Motion M 1/15 vom Kantonsrat für erheblich erklärt. Diese beabsichtigte, auf der Sekundarstufe I des Kantons Schwyz eine über die bisherigen Modelle hinausgehende Leistungsklasse einzuführen. Am 3. April 2017 beantragte der Bezirk Küssnacht ein «Miniprojekt» mit dem Ziel, neue didaktische Formen und Modelle zu erproben. Am 7. September 2017, beziehungsweise am 20. Dezember 2018 wurde die Idee von Lernlandschaften ein weiteres Mal eingereicht. Am 1. Februar 2019 entschied der Erziehungsrat, dass im Bezirk March das Schulprojekt «Lernlandschaften» im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter fachlicher Begleitung des Amtes für Volksschulen und Sport (AVS) durchgeführt werden soll.

Mit dem Schreiben der Bezirksschulräte des Kantons Schwyz vom 30. April 2019 beantragten diese beim Erziehungsrat, das letzte obligatorische Schuljahr in seinen Strukturen zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Am 21. September 2019 beschloss der Erziehungsrat, dazu eine Projektgruppe unter der Führung des AVS einzusetzen. Diese sollte den Gestaltungsspielraum für das 10. Schuljahr erörtern und neue Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.

Am 16. November 2019 forderten drei Kantonsräte mittels dem Postulat P 20/2019 den Regierungsrat unter anderem auf, den Handlungs- und Reformbedarf auf der gesamten Sekundarstufe I darzulegen. Die Fragestellung des Postulates beinhaltet auch die Aufgabenstellung der vom Erziehungsrat beschlossenen Projektgruppe «Weiterentwicklung des 10. Schuljahres». Es war deshalb angezeigt, auch diese Aufgaben einer umfassenderen Projektgruppe zu übergeben, die den Entwicklungsbedarf der gesamten Sekundarstufe I darlegen sollte.

1.1 Projektgruppe «Weiterentwicklung der Sekundarstufe I»

Das AVS setzte eine Projektgruppe ein, welche auf Basis der beschriebenen Ausgangslage die Problemstellung genauer beschreiben und mögliche Lösungsvorschläge ausarbeiten sollte.

Im Projektbescrieb wurde festgehalten, dass die Projektgruppe den Weiterentwicklungsbedarf der Sekundarstufe I erörtern und in einem Bericht mögliche Anpassungen des Gestaltungsrahmens der gesamten Sekundarstufe I beschreiben solle. Den Rahmen dazu bilden der Bildungsauftrag und der Lehrplan des Kantons Schwyz. Weiter wurde im Projektbescrieb festgehalten, dass insbesondere die Themen Schulentwicklungsbedarf auf der Sekundarstufe I und Schulentwicklungsrahmen im Allgemeinen sowie die Themen Lektionentafel, Flexibilisierung, Leistungsausweise, integrierende und individualisierende Unterrichtskonzepte und Profilbildungen im Speziellen anzuschauen seien.

Im Bericht seien der strukturelle Veränderungsbedarf, ein allfällig daraus folgender Weiterbildungsbedarf und dessen finanzielle Konsequenzen aufzuzeigen. Ebenfalls solle darin erläutert werden, welche Reglemente und Weisungen einer Anpassung bedürfen.

2. Abschlussbericht

Die Projektgruppe arbeitete ihre Vorschläge anlässlich von vier Sitzungen aus. Thematisch wiesen die vier Sitzungen folgende Schwerpunkte auf:

- Sitzung 1: Auslegeordnung; Beschrieb von IST- und SOLL-Zustand
- Sitzung 2: inhaltliche Fragestellungen
- Sitzung 3: strukturelle Fragestellungen
- Sitzung 4: Sammlung / Übersicht Entwicklungsbedarf

Anlässlich der vierten Sitzung vom 25. Januar 2021 verabschiedete die Projektgruppe die vorliegenden Vorschläge zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I einstimmig. Der entsprechende Abschlussbericht der Projektgruppe liegt diesem ERB bei.

2.1 Sicht- und Tiefenstrukturen

Als Grundlage für ihre Arbeit diente der Projektgruppe die Eisberg-Metapher. Mit dieser kann beschrieben werden, auf welcher Strukturebene die einzelnen Punkte aus den Beschreibungen von IST- und SOLL-Zustand zu verorten sind. Dies ist entscheidend, denn oftmals werden in Entwicklungsprojekten die Tiefenstrukturen – welche massgebend für erfolgreiche Weiterentwicklungsvorhaben sind – vergessen. Die Sichtstrukturen sind für erfolgreiche Weiterentwicklungsvorhaben unterstützend, haben für sich alleine aber nur eine bescheidene Wirkung.

2.2 Verdichtete Aussagen

Die in der Auslegeordnung formulierten Aussagen diskutierte die Projektgruppe intensiv und entwickelte daraus verdichtete Aussagen, welche den Sicht- und Tiefenstrukturen zugeordnet wurden. Zudem ergaben sich aus der Diskussion strukturunabhängige Punkte. All diese Aussagen beschreiben den «Soll-Zustand» des künftigen Zyklus 3. Diesen „Soll-Zustand“ glich die Projektgruppe mit dem Volksschulgesetz (VSG; SRSZ 611.210) und der Volksschulverordnung (VSV; SRSZ 611.211) ab. Anhand dieses Abgleiches konnte festgestellt werden, welche gesetzlichen Anpassungen nötig sind, um die verdichteten Aussagen umsetzen zu können. Die Vorschläge der Projektgruppe haben Einfluss auf das Projekt Teilrevision VSG und sind entsprechend zu berücksichtigen.

2.3 Anträge der Projektgruppe

Die im Schlussbericht formulierten Anträge sind das Ergebnis der in Kapitel 2.2 beschriebenen Vorgehensweise.

Die Anträge gründen auf folgenden Überlegungen:

- Die Lektionenzahl im letzten Schuljahr des Zyklus 3 wird erhöht. Dadurch werden sowohl der Projektunterricht wie auch die Profilbildung (mehr Wahlfachlektionen) gestärkt. Die Gesamtdotation der Lektionenzahl im Zyklus 3 wird auf das Niveau der angrenzenden Kantone angehoben.
- Im VSG wird als Grundsatz festgehalten, dass die Schulen drei Profile anbieten müssen. Die Organisationsform der Profile muss vom Bezirksrat bewilligt werden (§ 20 VSG). Der Erziehungsrat als Vollzugsbehörde nimmt über die Ausführungsbestimmungen Einfluss auf die Organisationsformen und regelt die Einzelheiten.
- Mit der Vorgabe der drei Profile setzt der Kanton klare Leitplanken, lässt den Schulen mit der Ausgestaltung der Organisationsform der drei Profile jedoch den Handlungsspielraum, welcher für die lokale Schulentwicklung nötig ist. Damit wird explizit auch die integrative Organisationsform im Zyklus 3 möglich, was unter den bisherigen Bestimmungen bislang nicht möglich war.
- Der kantonale Qualitätsrahmen sowie der Lehrplan 21 bilden die Grundlage für die Ausgestaltung der Organisationsform.

Erwägungen des Erziehungsrates

1. Der Erziehungsrat nimmt den vorliegenden Bericht zur «Weiterentwicklung der Sekundarstufe I im Kanton Schwyz» zur Kenntnis und bedankt sich bei den Mitgliedern der Projektgruppe für ihre Arbeit.
2. Der Erziehungsrat anerkennt, dass mit der Anpassung der Lektionentafel dem Anliegen im Schreiben der Bezirksschulräte vom 30. April 2019 Rechnung getragen wird.
3. Der Erziehungsrat anerkennt, dass die Schulen für eine wirksame Schulentwicklung – und damit verbunden für die Ausgestaltung der Organisationsform des Zyklus 3 – über Handlungsspielraum verfügen müssen. Neben der gesetzlichen Vorgabe, drei Profile anbieten zu müssen, sollen verschiedene Organisationsformen möglich sein, die aber nicht im VSG als Rahmengesetz festzuhalten sind. Die Ausgestaltung beziehungsweise die kantonalen Leitplanken gibt der Erziehungsrat in den Vollzugsbestimmungen vor. Die §§ 14 und 15 der Weisungen über die Unterrichtsorganisation sind entsprechend anzupassen.
4. Der Erziehungsrat anerkennt die Bedeutung des kantonalen Qualitätsrahmens und des Lehrplans 21 als zentrale und verbindliche Qualitätsgrundlage der gesamtschulischen Organisationsformen. Er hält es für wichtig und richtig, dass die Qualitätsanforderungen der Abnehmer (Sekundarstufe II) erfüllt werden; jedoch sollen die Abnehmer nicht Einfluss auf die dahinterliegenden Prozesse zur Erreichung dieser Qualität nehmen.
5. Der Erziehungsrat unterstützt die vorgeschlagenen Vorgehensweise. Im in Vernehmlassung zu gebenden VSG soll eine offene Formulierung betreffend Profile und Organisationsformen des Zyklus 3 erfolgen, wie sie das AVS vorschlägt. Die Einzelheiten der Organisationsformen können später in den Weisungen über die Unterrichtsorganisation (§§ 14 ff.) festgelegt werden. Damit kann der Zyklus 3 zielführend weiterentwickelt werden.

Beschluss des Erziehungsrates

1. Der Erziehungsrat beauftragt das AVS, die im Abschlussbericht vorgeschlagenen Massnahmen und die Anpassungen im Sinne der Erwägungen in die Folgearbeiten aufzunehmen.
2. Publikation im Internet.
3. Zustellung: Amt für Volksschulen und Sport; Abteilung Schulentwicklung und -betrieb (3); Abteilung Schulcontrolling (6); Amt für Mittel- und Hochschulen; Amt für Berufsbildung; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schwyz (VLSLZ) (Präsident ad interim: Pascal Staub, Schulleiter Schindellegi/Feusisberg, 8835 Feusisberg); Verband Lehrerinnen und Lehrer Kanton Schwyz (LSZ) (Präsident: Konrad Schuler, Sonnmattstrasse 19, 8842 Unteriberg); Pädagogische Hochschule Schwyz (Rektor: Prof. Dr. Silvio Herzog, Zaystrasse 42, 6410 Goldau).

Im Namen des Erziehungsrates
Präsident

M. 

Sekretär

?
/ 

